



54 4000

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, Postfach 10 11 03, 4000 Düsseldorf 1

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

VORLAGE
11/1985

Haroldstraße 5,
4000 Düsseldorf 1

Telefon
(0211) 871 1
Durchwahl
(0211) 871
Aktenzeichen
VI C 1/I-47 002-1/93

3. März 1993

für den Hauptausschuß
für den Ausschuß für Innere Verwaltung

170-fach

Betr.: Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (VSG NW)/Ge-
setzentwurf der Landesregierung -Drucksache 11/4763
vom 04.01.1993-

hier: Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Da-
tenschutz - Vorlage 11/1896 und des Präsidenten
des Landesrechnungshofs -Vorlage 11/1884-

Anlagen

Zu den o.a. Vorlagen nehme ich den Anlagen entsprechend
Stellung.

In Vertretung

(Riote)

1. Zu § 3 Abs. 1 (vgl. Stellungnahme des LfD, Nr. 1)
-Vorlage 11/1896-

Eine Definition der Begriffe "Gewalt" und "auswärtige Belange" sollte in einem Landesverfassungsschutzgesetz aus folgenden Gründen unterbleiben:

- a. Nach Art. 73 Nr. 10 Buchst. b) und c) GG steht dem Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Zusammenarbeit des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes zu. In Wahrnehmung dieser Gesetzgebungskompetenz hat der Bund das Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) erlassen. Dieses enthält, was das Tätigkeitsrecht der Verfassungsschutzbehörden angeht, einen die Landesverfassungsschutzbehörden bindenden Mindeststandard. Dies gilt insbesondere auch für die das Tätigkeitsrecht betreffenden Definitionen des BVerfSchG. Eigenständige Definitionen der Länder, die die bundesgesetzlich vorgegebene Aufgabenstellung einschränken, wären wegen Verstoßes gegen Art. 31 GG unwirksam. Das BVerfSchG enthält zu den Begriffen "Gewalt" und "auswärtige Belange" keine eigenen Definitionen. Bei beiden Begriffen handelt es sich um seit langem in der Gesetzessprache bekannte Rechtsbegriffe, die durch Rechtsprechung und Rechtsanwendung ausgefüllt wurden. Bei fehlenden bundesgesetzlichen Definitionen ist hierauf zurückzugreifen. Darüber hinausgehende einschränkende Definitionen des Landesgesetzgebers sind mit Blick auf Art. 31 GG nicht möglich. Zu dieser Frage sei auf das anliegende Schreiben (Anlage 1) des Staatssekretärs im BMI, Dr. Vöcking, verwiesen, das die Rechtsauffassung des Bundes in dieser Frage wiedergibt.

- b. Sachlich erscheint eine gesetzliche Definition der beiden Begriffe auch nicht notwendig.

Wie bereits oben dargestellt, handelt es sich bei beiden Begriffen um seit langem in der Gesetzessprache bekannte Rechtsbegriffe, die durch Rechtsprechung und Rechtsanwendung ausgefüllt wurden.

Bezogen auf den Rechtsbegriff "Gewalt" kann auf die Strafrechtspraxis Bezug genommen werden. Der Gewaltbegriff wird dort einerseits jeweils im Kontext der Norm, in der er verwendet wird, gesehen und nicht einheitlich definiert. Andererseits hat die Rechtsprechung zu diesem Rechtsbegriff eine detaillierte Kasuistik erarbeitet, die ein hohes Maß an Rechtssicherheit gewährleistet. Mit Blick auf das Strafrecht, in dem sicher der höchste Maßstab an die Rechtssicherheit zu stellen ist, erscheint es nicht notwendig, aus datenschutzrechtlichen Gründen eine gesetzliche Definition des Begriffs "Gewalt" in das VSG NW aufzunehmen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist eine solche Definition nicht geboten.

Gegen eine landesgesetzliche Bestimmung, die den Begriff "auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland" definiert, bestehen verfassungsrechtliche Bedenken, denn nach Art. 32 Abs. 1 GG ist die Pflege der auswärtigen Angelegenheiten und damit auch die Definition dessen, was "auswärtige Belange" sind, Sache des Bundes und nicht des Landesgesetzgebers.

2. Zu § 3 Abs. 2 (vgl. Stellungnahme des LfD, Nr. 2)

Die Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen bedarf einer eingehenden, normklaren gesetzlichen Regelung. Diese sollte aus folgenden Gründen in einem eigenständigen Gesetz erfolgen:

- a) Bei der Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen wirkt die Verfassungsschutzbehörde lediglich mit. Ein die Sicherheitsüberprüfungen regelndes Gesetz wendet sich in erster Linie an die "wirkende" Stelle. Dies spricht für die Eigenständigkeit einer entsprechenden Regelung in einem Geheimschutzgesetz.
- b) Vor Erlass eines Landes-Geheimschutzgesetzes sollte der Erlass des entsprechenden Sicherheitsüberprüfungsgesetzes des Bundes abgewartet werden. Zwar steht dem Bund für diese Materie nur für den Bundesbereich eine Gesetzgebungskonferenz zu, so daß die Länder in der Gestaltung ihrer Gesetze an sich frei sind. Um eine gegenseitige Anerkennung der Sicherheitsüberprüfungen zu gewährleisten ist es jedoch sachgerecht, beim Bund und den Ländern vergleichbare gesetzliche Regelungen zu haben. Das Bundeskabinett hat den Entwurf eines Sicherheitsüberprüfungsgesetzes am 10.02.1993 gebilligt, so daß jetzt die parlamentarischen Beratungen folgen.

Ein Abwarten des Erlasses des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und die Erarbeitung einer landesgesetzlichen Regelung (Geheimschutzgesetz NW) hätte eine entsprechende zeitliche Verzögerung des Erlasses eines neugefaßten VSG NW zur Folge.

- c) Im übrigen wird auch der Bund zwei Gesetze haben. Die neugefaßten Verfassungsschutzgesetze anderer Länder regeln eingehend ebenfalls nur den Aufgabenbereich entsprechend § 3 Abs. 1 VSG NW. Für Sicherheitsüberprüfungen sind besondere Gesetze zu erwarten.

3. Zu § 3 Abs. 3 (vgl. Stellungnahme des LfD, Nr. 3)

Eine Definition derart, daß nur solche Bestrebungen beachtlich im Sinne des Gesetzes sind, die eine aktiv kämpferische, aggressive Haltung gegenüber der bestehenden Verfassungsordnung aufweisen, ist dem Landesgesetzgeber weder möglich noch entspricht dies der Grundentscheidung des Grundgesetzes für eine abwehrbereite Demokratie mit einem institutionalisierten Verfassungsschutz.

- a. Das BVerfSchG enthält keine im o.g. Sinne einschränkende Definition, sondern unterstellt auch die nicht gewalttätigen extremistischen Bestrebungen dem Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes. Dem Landesgesetzgeber ist daher mit Blick auf Art. 31 GG eine einschränkende Regelung nicht möglich. Zu dieser Frage sei auf das anliegende Schreiben (Anlage 1) des Staatssekretärs im BMI, Dr. Vöcking, verwiesen, das die Rechtsauffassung des Bundes in dieser Frage wiedergibt.
- b. Der Intention des Grundgesetzes entspricht der Schutz der Verfassung vor allen extremistischen, gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Bestrebungen. Die Frage der Gewaltbereitschaft ist dabei kein ausschlaggebendes Indiz für die Frage der Gefährlichkeit einer Bestrebung für die Verfassungsordnung. Bei der vom LfD angeregten Definition wäre die Beobachtung sich gewaltfrei gerierender Bestrebungen (etwa REPUBLIKANER, DVU, NPD) nicht möglich, obwohl deren Tätigkeiten zweifelsohne gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind.

4. Zu § 4 (vgl. Stellungnahme des LfD, Nr. 4)

Die Erwähnung der Rechts- und Amtshilfe hat lediglich klarstellende Bedeutung. Durch die Inanspruchnahme anderer Behörden im Wege der Amtshilfe tritt mit Blick auf § 7 Abs. 1 VwVfG NW eine Befugnisserweiterung der Verfassungsschutzbehörde nicht ein. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, daß die Inanspruchnahme von Amtshilfe einen eigenen organisatorischen und personellen (flächendeckenden) Unterbau der Verfassungsschutzbehörde entbehrlich macht.

Wenn § 4 auch nur klarstellende Bedeutung zukommt, sollte auch mit Blick auf die vom LfD ansonsten geforderte Transparenz des Gesetzes von einer Streichung abgesehen werden. Die Vorschrift macht klar, daß für den Verfassungsschutz die allgemeinen Rechtsvorschriften gelten, er also auch hinsichtlich der Amtshilfe keinerlei Sonderrechte für sich in Anspruch nimmt.

5. Zu § 5 Abs. 1 (vgl. Stellungnahme des LfD, Nr. 5)

Wie das Bundesverfassungsschutzgesetz und alle Verfassungsschutzgesetze der anderen Länder enthält auch der Gesetzesentwurf in § 5 Abs. 1 eine Generalklausel zur Datenverarbeitung. Die Befugnis zur Datenverarbeitung wird jedoch zum einen begrenzt durch die Aufgabenstellung nach § 3 Abs. 1, 2. Zum anderen gelten die Definitionen des § 3 Abs. 3, 4 auch für die Befugnisnormen, so daß § 5 Abs. 1 insoweit eine weitere Begrenzung erfährt. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird durch § 5 Abs. 3 Rechnung getragen. Für die in besonderem Maße grundrechtsrelevante Befugnis zur Informationsbeschaffung mit heimlichen Mitteln sind in § 7 erhöhte Voraussetzungen aufgestellt.

Der Gesetzesentwurf enthält somit hinreichend bestimmte, nach der jeweiligen Eingriffsintensität abgestufte Befugnisnormen, die so beibehalten werden sollten. Die diesbezüglichen Vorschläge des LfD (Anlage 2) weisen insoweit keine Vorteile auf. Sie orientieren sich - annähernd wörtlich - an den Vorschriften der §§ 16 ff. PolG NW, ohne die Wesensunterschiede in den unterschiedlichen Aufgabenstellungen von Polizei und Verfassungsschutz zu berücksichtigen. Im übrigen enthält auch das PolG NW selbstverständlich eine Generalklausel (§ 8), ebenso das Ordnungsbehörden-gesetz (§ 14).

Weder das Bundesverfassungsschutzgesetz noch die bisher novellierten Landesverfassungsschutzgesetze sehen die vom LfD vorgeschlagene Ausdifferenzierung von Ermächtigungsgrundlagen und einen Verzicht auf Generalklauseln vor. Die vom LfD vorgeschlagenen Formulierungen tragen im übrigen nicht zur Normenklarheit bei, da auch sie bei der Beschreibung der Eingriffsvoraussetzungen unbestimmte Rechtsbegriffe verwenden.

6. Zu § 5 Abs. 2 (vgl. Stellungnahme des LfD, Nr. 6)

Eine abschließende Aufzählung der Mittel zur heimlichen Informationsbeschaffung im Gesetz findet sich weder im Bundesverfassungsschutzgesetz noch in den meisten der Landesverfassungsschutzgesetze. Z. Zt. sehen dies lediglich das niedersächsische Verfassungsschutzgesetz sowie die Entwurfssfassung des brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes vor, die allerdings in der Anzahl der Mittel nicht übereinstimmen. Das macht deutlich, daß eine abschließende Aufzählung im Gesetz durch technische und sonstige Entwicklungen schnell überholt sein kann.

Dem Verfassungsschutz muß jedoch eine kurzfristige Reaktion auf aktuelle Entwicklungen möglich sein.

Die vorgesehene Regelung enthält eine, wenn auch nicht abschließende Aufzählung der Mittel und sieht eine Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium vor. Diese abgestufte Regelung sollte beibehalten werden.

7. Zu § 5 Abs. 3 (vgl. Stellungnahme des LfD, Nr. 7)

In § 5 Abs. 3 wurde wegen der Natur der Tätigkeit des Verfassungsschutzes bewußt davon abgesehen, entsprechend § 12 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 S. 1 Buchst. a und c-g DSG NW die Datenerhebung beim Betroffenen zum Regelfall zu erklären.

Die Aussage in § 5 Abs. 3 S. 2, in welchen Fällen eine geringere Beeinträchtigung angenommen werden kann, wurde vom Bund übernommen. Für den Fall, daß hiergegen Bedenken erhoben werden, kann die Regelung entfallen.

8. Zu § 7 Abs. 2 (vgl. Stellungnahme des LfD, Nr. 8)

Die Formulierung entspricht Art. 13 GG und trägt der Tatsache Rechnung, daß die Aufgabenstellung des Verfassungsschutzes alle Erscheinungsformen von Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 einschließt. Bestrebungen der in § 7 Abs. 2 genannten Art auszuschließen, weil sie eine gemeine Gefahr oder eine Lebensgefahr für einzelne Personen darstellen, hieße, gefährliche politisch bestimmte Bestrebungen vom Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes auszunehmen. In Gefahrensituationen wie den in § 7 Abs. 2 genannten die Tätigkeit des Verfassungsschutzes beenden zu wollen, würde die Gefahr in sich bergen, daß andere Behörden nicht zeitlich unmittelbar anschließend und mit vergleichbaren Informationsquellen die Tätigkeit fortführen könnten und so Sicherheitslücken entstünden.

Die in § 7 Abs. 2 vorgesehenen Befugnisse gehen nicht über die in Art. 13 GG ohnehin schon zugelassenen hinaus. Die im PolG NW für die Polizeibehörden geschaffenen Eingriffsrechte in das Grundrecht nach Art. 13 GG gehen sehr viel weiter als § 7 Abs. 2 (vergl. §§ 17, 18, 41 PolG NW). Das PolG NW bedurfte deshalb gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG auch einer ausdrücklichen Vorschrift über die Einschränkung des Grundrechts. Das VSG NW braucht eine solche Norm nicht.

9. Zu § 7 Abs. 3 (Stellungnahme des LfD, Nr. 8)

- a) Die Anordnungsbefugnis für die in § 7 Abs. 3 genannten Entscheidungen weist der Gesetzentwurf dem Leiter der Verfassungsschutzabteilung zu, weil es sich hierbei regelmäßig um fachliche, zumeist auch eilbedürftige Entscheidungen handelt.

In §§ 17 Abs. 3 S. 1, 18 Abs. 3 S. 1 PolG NW ist eine entsprechende Befugnis ebenfalls dem Behördenleiter zugewiesen.

- b) Die Bindung an die Bestimmungen des § 7 Abs. 3, 4 G 10 hinsichtlich Zweckbestimmung und Vernichtung wurde wegen des vergleichbaren Gewichts von Eingriffen nach § 7 Abs. 3 mit solchen nach dem G 10 gewählt. Mit Blick auf die Schwere der in § 7 Abs. 3 G 10 genannten Straftaten ist die Zweckbindung sachgerecht.

10. Zu § 7 Abs. 4 (vgl. Stellungnahme des LfD, Nr. 9)

§ 7 Abs. 4 entspricht § 5 Abs. 5 G 10. Wegen der Vergleichbarkeit der Eingriffe sollte eine inhaltlich gleiche Regelung bestehen.

Die Aufnahme eines Rechtsweghinweises hätte lediglich deklaratorischen Charakter und wird deshalb für überflüssig erachtet.

11. Zu § 10 Abs. 1 (vgl. Stellungnahme des LfD, Nr. 10, 11)

Die inhaltliche Ausgestaltung des § 10 Abs. 1 regelt die den Verfassungsschutz betreffenden Fälle normklar. Die Abweichung von § 19 DSG NW beruht auf der Tatsache, daß im Bereich des Verfassungsschutzes das Bestreiten durch Betroffene untypisch ist und darüber hinaus Informationen in den Fällen, in denen sie mit Mitteln zur heimlichen Informationsbeschaffung gewonnen wurden, aus Gründen des Quellenschutzes den Betroffenen gegenüber regelmäßig nicht zur Widerlegung des Bestreitens vorgehalten werden können. Mit der Aufnahme einer § 19 Abs. 2 a) DSG NW entsprechenden Regelung könnte durch pauschales und unsubstantiiertes Bestreiten durch Betroffene die Tätigkeit des Verfassungsschutzes in weiten Bereichen schwerwiegend beeinträchtigt werden.

12. Zur § 11 Abs. 1,2 (vgl. Stellungnahme des LfD, Nr. 11,12)

a. Zu § 11 Abs. 1 gilt das zu § 10 Abs. 1 (Nr. 11) Gesagte.

b. Die Regelung des § 11 Abs. 2 beruht auf der Tatsache, daß der Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen in Erfüllung seiner Aufgabe der Beobachtung von Bestrebungen Akten nicht zu Personen, sondern zu Bestrebungen (Sachakten) führt. Daher sieht § 10 Abs. 2 eine Sperrung personenbezogener Daten in Sachakten vor. Die Sperrung kann generell für ein personenbezogenes Datum angeordnet werden mit der Folge, daß eine weitere Datenverarbeitung unterbleibt. Die Statuierung einer Löschungspflicht würde die Pflicht begründen, alle Sachakten auf ein bestimmtes personenbezogenes Datum durchzusuchen. Das wäre praktisch nicht durchführbar.

Eine Aktenvernichtung, die sogar über die Löschung personenbezogener Daten in Akten - wie vom LfD angesprochen - hinausgeht, sieht § 10 Abs. 3 für die sehr wenigen Fälle vor, in denen Akten zu Personen geführt werden.

13. Zu §§ 12, 13 (vgl. Stellungnahme des LfD, Nr. 13, 14)

- a. Die Regelungen eines Landesgesetzes über Dateianordnungen können sich nur auf vom Land geführte Dateien beziehen. § 13 enthält insoweit eine klare Aussage zum Vorrang bundesgesetzlicher Regelungen zu Verbunddateien. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung ist insoweit eindeutig und bedarf keiner Ergänzung.
- b. Der Inhalt der Dateianordnung entspricht der bundesgesetzlichen Regelung. Die in § 8 Abs. 1 Nr. 7 DSG NW enthaltenen Angaben (Betriebsart des Verfahrens, Art der Geräte, Stellen, bei denen sie aufgestellt sind) werden aus Gründen der Geheimhaltung nicht aufgenommen.

14. Zu § 14 (vgl. Stellungnahme des LfD, Nr. 15 - 18)

§ 14 enthält eine abgestufte und ausgewogene Regelung von Auskunftsanspruch und Akteneinsichtsrecht.

- a. Der Auskunftsanspruch ist in Absatz 1 gebührenfrei und voraussetzungslos begründet.
- b. Die in Absatz 2 genannten Versagungsgründe ergeben sich aus den Erfordernissen der Tätigkeit des Verfassungsschutzes. Sie entsprechen inhaltlich den Versagungsgründen des § 18 Abs. 3 DSG NW.
- c. Absatz 3 stellt die Auskunft über die dort genannten Daten in das Ermessen der Verfassungsschutzbehörde. Grundsätzlich ist auch zu diesen Daten eine Auskunft möglich (dies verkennt der LfD), die Verfassungsschutzbehörde hat nach Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen hierüber zu entscheiden. Die Herausnahme aus der Auskunftsverpflichtung erklärt sich aus der Natur der Daten.
- d. Die in Absatz 4 Satz 6 enthaltene Regelung entspricht § 26 Abs. 2 DSG NW. Insofern ist die Kritik des LfD nicht verständlich.
Die Kenntnis der Personalien eines Betroffenen dürfte für den LfD zur Aufgabenerfüllung nicht erforderlich sein.
- e. Das Akteneinsichtsrecht ist aus Gründen des Geheimschutzes in Abs. 1 S. 2 ausgeschlossen - insoweit gehen die Ausführungen des LfD auf S. 11 unten / S. 12 oben seiner Stellungnahme fehl.

15. Zu § 16 Abs. 1 (vgl. Stellungnahme des LfD, Nr. 19)

§ 16 Abs. 1 trägt der Tatsache Rechnung, daß der Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen nicht flächendeckend landesweit vertreten ist. Die Vorschrift entspricht § 5 des geltenden VSG NW.

Die Regelung ist dabei abgestuft:

- Eine Informationsübermittlungspflicht besteht für die Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden des Landes in allen Fällen des § 3 Abs. 1.
- Für alle anderen Behörden besteht eine Informationsübermittlungspflicht in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1,3,4, soweit die Bestrebungen auf Gewalt oder dahingehende Vorbereitungshandlungen gerichtet sind sowie in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2.
- § 16 Abs. 1 S. 2 2. Halbsatz gibt allen Behörden die Befugnis zur Übermittlung von Informationen, die sich auf Bestrebungen jeder Art i.S.v. § 3 Abs. 1 beziehen; damit wird der interpretierenden Erklärung der Landesregierung zu § 5 Abs. 2 VSG NW (Anlage 3) Rechnung getragen.

Die Regelung des § 16 Abs. 1 stellt einen sachgerechten Ausgleich der unterschiedlichen im Rahmen einer Informationsübermittlung bestehenden Interessen dar. Eine weitere Präzisierung erscheint nicht möglich -wie sollte beispielsweise eine Differenzierung zwischen Verhaltensweisen von Studenten, Mitgliedern des Lehrkörpers, Mitarbeitern der Verwaltung und der Inneren Dienste aussehen?

Der besondere Stellenwert der durch Art. 5 GG geschützten Rechtsgüter ist selbstverständlich von der Verfassungsschutzbehörde zu beachten.

16. Zu § 16 Abs. 3 (vgl. Stellungnahme des LfD, Nr. 20)

§ 16 Abs. 3 ersetzt § 4 a des bestehenden VSG NW. Aus Gründen der Praktikabilität (Häufigkeit der Einzeleinsicht in amtliche Register) sieht § 16 Abs. 3 S. 2 vor, daß die Einzeleinsicht in amtliche Register vom Leiter der Verfassungsschutzabteilung angeordnet wird. Das BVerfSchG sieht eine solche besondere Entscheidungsinstanz nicht vor (§ 18 Abs. 4 BVerfSchG).

Für den Fall des automatisierten Registerabgleichs ist nach § 16 Abs. 3 S. 3 die Entscheidung des Ministers oder seines ständigen Vertreters erforderlich sowie eine Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums vorgesehen, da beim automatisierten Datenabgleich auch Daten Unbeteiligter verarbeitet werden. Eine solche Verarbeitung von Daten Unbeteiligter findet bei Einzeleinsichtnahmen nicht statt, so daß in diesen Fällen keine über das Erfordernis der Entscheidung des Leiters der Verfassungsschutzabteilung hinausgehenden verfahrensmäßigen Schutzvorkehrungen vorgesehen sind. Dem Gedanken, der der Einfügung des § 4 a VSG NW in das VSG NW im Jahre 1985 zugrunde lag, wird dabei Rechnung getragen. Mit der Einfügung des § 4 a in das VSG NW sollte der Verfassungsschutzbehörde eine Rechtsgrundlage für die Rasterfahndung gegeben werden (Anlage 4).

Im PolG NW ist nur für die Rasterfahndung mittels automatisierten Datenabgleichs in § 31 eine spezielle Ermächtigungsgrundlage mit Richtervorbehalt vorgesehen. Im übrigen verfügt die Polizei - ohne besondere Entscheidungsinstanzen - sogar über on-line - Anschlüsse zu amtlichen Registern (z. B. Melderegister - § 7 MeldeDÜV; Register des Kraftfahrtbundesamtes - § 36 Abs. 2 StVG).

Für den Betroffenen wird oft eine Registereinsicht durch einen Beamten der Verfassungsschutzbehörde weniger belastend sein als eine Anfrage bei der Registerbehörde.

17. Zu § 16 Abs. 5 (vgl. Stellungnahme des LfD, Nr. 21)

Eine im Sinne der Vorstellungen des LfD gegenüber § 16 Abs. 5 eingeschränkte Übermittlungsregelung hätte wegen der bundesgesetzlichen Regelung des § 18 Abs. 6 BVerfSchG nur Bedeutung hinsichtlich der Übermittlung von Informationen an nordrhein-westfälische Behörden. Dies würde im Ergebnis bedeuten, daß die nordrhein-westfälischen Staatsanwaltschaften oder Polizeibehörden der nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzbehörde bestimmte Informationen nicht übermitteln dürften, zur Übermittlung an das Bundesamt für Verfassungsschutz oder andere Landesbehörden für Verfassungsschutz kraft bundesgesetzlichen Bestimmungen des BVerfSchG jedoch verpflichtet wären und diese Verfassungsschutzbehörden nach § 5 Abs. 1, 3 BVerfSchG die nordrhein-westfälische Verfassungsschutzbehörde unterrichten müßten.

§ 16 Abs. 5 sollte daher mit der bundesgesetzlichen Regelung des § 18 Abs. 6 BVerfSchG übereinstimmen.

18. Zu § 17 Abs. 1 (vgl. Stellungnahme des LfD, Nr. 22)

§ 17 Abs. 1 stimmt mit der bundesgesetzlichen Bestimmung des § 19 Abs. 1 BVerfSchG überein und ist wegen der Anbindung an bestimmte Aufgaben sowie die Zweckbindung der Daten hinreichend normklar.

19. Zu § 17 Abs. 2 (vgl. Stellungnahme des LfD, Nr. 23)

Eine Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut entzieht sich der Regelung durch den nordrhein-westfälischen Landtag. § 17 Abs. 2 kann daher nicht weiter präzisiert werden.

20. Zu § 17 Abs. 3 (vgl. Stellungnahme des LfD, Nr. 24)

Die Ausgestaltung datenschutzrechtlicher Standards anderer Staaten entzieht sich der Regelungskompetenz des nordrhein-westfälischen Landtages. § 17 Abs. 3 kann keine weiteren datenschutzrechtlichen Schutzvorkehrungen treffen.

21. Zu § 17 Abs. 4 (vgl. Stellungnahme des LfD, Nr. 25)

Die Frage der Weitergabe personenbezogener Daten im Rahmen von Ermittlungen erfolgt zum Zwecke der Datengewinnung. Rechtsgrundlage hierfür ist § 5 Abs. 1, nicht § 17 Abs. 4.

Dies ergibt sich aus folgendem:

- a. Sinn und Zweck des § 17 Abs. 4 (inhaltsgleich § 19 Abs. 4 BVerfSchG) bestehen darin, eine Rechtsgrundlage für die (ausnahmsweise) Weitergabe personenbezogener Daten an Private, z. B. Parteien, Gewerkschaften, Verbände o.ä. zu schaffen. Anlaß und Zweck der Übermittlung bestehen darin, Maßnahmen eines Dritten zum Schutz der in § 3 Abs. 1 genannten Schutzgüter zu veranlassen, also Maßnahmen, die die Verfassungsschutzbehörde selbst nicht leisten kann und deren Vollzug sich auch nicht vor ihren Augen, unter ihrer Beobachtung und Kontrolle abspielen soll. Nur unter diesem Aspekt wird das in § 17 Abs. 4 S. 4 enthaltene Gebot verständlich. Nur für Informationen, die aus der Kontroll- und Beeinflussungssphäre der Verfassungsschutzbehörde herausgegeben werden, macht es Sinn, den Empfänger über die Verwendungsbeschränkung zu belehren und auf eine evtl. Rechenschaftsforderung über die Art der Verwendung hinzuweisen.
- b. Die Tatsache, daß Informationsgewinnung die eigentliche Tätigkeit des Verfassungsschutzes darstellt und das grundsätzliche Verbot der Informationsweitergabe an Dritte in § 17 Abs. 4 S. 1 machen deutlich, daß die Informationsweitergabe zum Zwecke der Datengewinnung kein Fall des § 17 Abs. 4 sein kann.
Etwa die Frage an einen Hausmeister, ob in dem von ihm betreuten Haus ein Herr X oder eine Frau Y wohnen, dient der Informationsgewinnung. Die mit der Frage verbundene Datenweitergabe (durch Namensnennung) nach § 17 Abs. 4 beurteilen zu wollen, würde Sinn und Zweck des § 17 Abs. 4 nicht gerecht werden.

Rechtsgrundlage für Fälle der in Frage stehenden Art ist § 5 Abs. 1, wobei der Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 5 Abs. 3) eine besondere Bedeutung zukommt. Die Klarstellung in der Begründung zu § 17 Abs. 4 ist insoweit ausreichend.

22. Zu § 18 Abs. 1 (vgl. Stellungnahme des LfD, Nr. 26)

Wegen des engen und unmittelbaren Bezuges der Straftaten zur verfassungsrechtlich in Artikel 73 Nr. 10 Buchst. b und c GG vorgegebenen Aufgabenstellung des Verfassungsschutzes ist die Einbeziehung aller in § 18 Abs. 1 genannten Straftaten sachgerecht und sollte in dieser Form erhalten bleiben.

23. Zu § 20 (vgl. Stellungnahme des LfD, Nr. 27)

Der Minderjährigenschutz besteht in der Verknüpfung der Zulässigkeit der Übermittlung an die Speicherung. Daten Minderjähriger dürfen nur unter eingeschränkten Voraussetzungen (von Bedeutung ist hier § 9 Abs. 1 Nr. 2) gespeichert werden. Außerhalb dieser Voraussetzungen bleibt eine Übermittlung nur zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder zur Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung zulässig. Ansonsten kommt eine Übermittlung nicht in Betracht.

24. Zu § 23 Abs. 1 S. 3 (vgl. Stellungnahme des Präsidenten
des LRH, Nr. 1)
-Vorlage Nr. 11/1884)

In § 23 Abs. 1 S. 3 sollte inhaltlich § 10 a Abs. 2 LHO
entsprochen werden. Gegen entsprechende Vorschläge des
LRH bestehen keine Bedenken.

25. Zu § 25 Abs. 4 (vgl. Stellungnahme des Präsidenten des
LRH, Nr. 2)

Gegen eine Streichung der Vorschrift bestehen keine
Bedenken.

26. Zu § 28 (vgl. Stellungnahme des LfD, Nr. 28)

Die Probleme der Abgrenzung zwischen Verfassungsschutzrecht und Datenschutzrecht sind abstrakt nicht voraussehbar und damit auch nicht gesetzlich regelbar. Lösungen sollten, wie auch in der Vergangenheit, im Einzelfall gefunden werden.

27. Zu Nr. 3 der Stellungnahme des Präsidenten des LRH

Aufgrund der Neufassung des VSG NW müßte § 10 a Abs. 2, 3 LHO redaktionell geändert werden. Dies betrifft jedoch nicht die Ressortzuständigkeit des Innenministeriums. Ich werde den Finanzminister bitten, das insoweit Erforderliche zu veranlassen.

Dr. JOHANNES VÖCKING
STAATSEKRETAR
IM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

Anlage 1

Graurheinortier Straße 198
5300 Bonn 1
Fernruf: (0228) 681-5297/5298
oder 681-1 (Vermittlung)

- 1) Herrn Abteilungsleiter
als Eingang vorgelegt
2) Reg.

Niedersächsisches
Innenministerium

nachrichtlich:

Innenminister/-senatoren der
anderen Länder

Baden-Württemberg
Bayern
Brandenburg
Berlin
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern

Innenministerium NRW - Abteilung VI - Eing. 27. JAN. 1993 Anl./Ref. <i>681</i> Reg. Nr. 47205/193

Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Betr.: Gesetz zur Neuregelung des Verfassungsschutzes im
Lande Niedersachsen

Bezug: Ihr Schreiben vom 7. Oktober 1992 - 55 -

Ich danke Ihnen für die ausführliche Stellungnahme zu den von meinem Hause erhobenen Bedenken. Diese Bedenken bestehen allerdings im Grundsatz weiter. Ich bedauere insbesondere, wie auch im Falle des Verfassungsschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein, daß die Aufgabenregelungen des Bundes und des Landes Niedersachsen in einem, wie ich meine, wesentlichen Punkt auseinandergehen, nämlich dem der Beobachtung des Extremismus. Das Bundesverfassungsschutzgesetz enthält die vom niedersächsischen Gesetzgeber in § 4 Abs. 1 Satz 1 des niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes vorgesehene Beschränkung auf Verhaltensweisen, die auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder sich in aktiv-kämpferischer,

aggressiver Weise gegen einen der in § 4 Abs. 3 des niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes genannten Verfassungsgrundsätze richten, nicht. Sie gestehen selbst ausdrücklich zu, daß die (vom Grundgesetz vorgesehene) Zusammenarbeit des Bundes und der Länder zum Verfassungsschutz einen Mindestbestand vor allem an gemeinsamen Aufgaben voraussetzt. Schon von daher wäre es angebracht, die Regelungen von Bund und Ländern, soweit sie sich auf die "Grundaufgaben" des Verfassungsschutzes beziehen, einheitlich, und zwar auch in der Begriffswahl einheitlich zu fassen. Maßgeblich - und durch Landesrecht nicht abänderbar - für den Mindestumfang der Erkenntnisgewinnung durch Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern und den Informationsaustausch zwischen diesen ist § 3 i.V.m. § 4 BVerfSchG, der eine Begrenzung auf aktiv-kämpferische und aggressive extremistische Bestrebungen nicht vorsieht. Hierauf hatte ich bereits in meinem Schreiben vom 28. September 1992 hingewiesen. Die von Ihnen angesprochene Frage der Verhältnismäßigkeit des Vorgehens ist davon unabhängig zu sehen. Ihr Hinweis, das Merkmal "aggressiv-kämpferisch" sei "sehr weit" auszulegen, ändert an der Auseinanderentwicklung von Bundes- und Landesrecht nichts. Wenn diesem Merkmal nach Ihrer Auffassung keine Bedeutung zukommt, hätte man darauf auch verzichten können.

Außerdem bliebe bei einem solchen Gesetzesverständnis das Merkmal der Gewaltgeneigtheit als wesentliche Abweichung vom Bundesrecht.

Auch wenn demzufolge für die Zusammenarbeit Ihres Verfassungsschutzbereichs mit dem des Bundes und der anderen Länder das Bundesrecht vorgeht und das Landesrecht mit seinen Einschränkungen nur für - wie immer zu definierende - reine Landesangelegenheiten zum Träger kommt: Es

ist und bleibt bedenklich, daß das Landesrecht in einem begrifflich so wichtigen Punkt vom Bundesrecht abweicht.

Daß Sie meine Sicht vom Vorrang des Bundesrechts für die Zusammenarbeit im Sinne des Bundesverfassungsschutzgesetzes teilen, entnehme ich dem Umstand, daß Sie den Beschluß der Leiter der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern vom 15. Dezember 1992 bezüglich der Beobachtung der Partei "Die Republikaner" voll mittragen und damit in Ihrem Bereich zur Anwendung bringen, obwohl bei dieser Partei nach den auch Ihnen vorliegenden Erkenntnissen Gewaltgeneigtheit oder eine sonstige gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete aggressiv-kämpferische Handlungsweise nach der allgemeinen Auslegung, welche diese Begriffe erfahren haben, nicht angenommen werden kann.

Für den Verfassungsschutzbereich des Landes Schleswig-Holstein gilt das gleiche.

Die bundesrechtlichen Regelungen gelten für die Zusammenarbeit des niedersächsischen Verfassungsschutzes mit dem Bundesamt und den anderen Landesbehörden für Verfassungsschutz naturgemäß auch hinsichtlich der Definition der Begriffe der auswärtigen Belange und der Gewalt. Mit anderen Worten: Für die Zusammenarbeit des Bundes und der (anderen) Länder mit Niedersachsen auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes kommen Einschränkungen des niedersächsischen Gesetzgebers bei der Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes, die das Bundesrecht nicht kennt, nicht zum Tragen.

Bedenkenfrei sind auch nicht die Vorschriften über besondere Einschränkungen bei den Befugnissen des Verfassungsschutzes (besonders bei der Anwendung nachrichtendienst-

licher Mittel im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Straftatbeständen der Sachbeschädigung und heimliches Mithören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel). Das Bundesgesetz enthält zwar keine Befugnisregelungen für den Verfassungsschutz der Länder. Indessen ist daran festzuhalten, daß die Befugnisregelungen der Länder die Zusammenarbeit mit dem Bund und den anderen Ländern nicht beeinträchtigen dürfen. Im Hinblick darauf, daß auch die einschlägigen Regelungen des Bundes mindestens wegen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit restriktiven Charakters sind, behalte ich mir auch insoweit zunächst vor, zu beobachten, ob die niedersächsischen Regelungen zu einer Einschränkung der Zusammenarbeit im Sinne des Artikels 73 Nr. 10 GG und der einschlägigen Regelungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes führen; ich habe das Bundesamt für Verfassungsschutz entsprechend angewiesen.

Zwischen Niedersachsen und anderen Bundesländern kann sich künftig das Niveau gespeicherter personenbezogener Daten erheblich unterschiedlich entwickeln, weil gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen nur noch Daten gespeichert und genutzt werden dürfen, wenn diese Bestrebungen gewalttätig sind.

Ihre Hinweise, daß das G 10 dringend einer Ergänzung im Hinblick auf die Katalogstraftaten bedarf (besonders Straftatbestand der Volksverhetzung), begrüße ich. Bekanntlich hat Bundesminister Seiders bereits in einem sehr frühen Zeitpunkt diese Forderung öffentlich erhoben und in den politischen Raum getragen. Ich hoffe sehr, daß die anderen Innenminister/-senatoren die Dinge ebenso sehen.

Mit freundlichen Grüßen

H.
J. Kühnig

§ 5

Befugnisse

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf Informationen einschließlich personenbezogener Daten nur verarbeiten, soweit es zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben und für die damit verbundenen Zwecke erforderlich ist und die Bestimmungen dieses Gesetzes es erlauben.

(2) Sind für die Erfüllung der Aufgaben verschiedene Maßnahmen geeignet, hat die Verfassungsschutzbehörde diejenige auszuwählen, die Betroffene und andere Personen, insbesondere in ihren Grundrechten, voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann. Eine Maßnahme hat zu unterbleiben, wenn sie einen Nachteil herbeiführt, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

(3) Die Befugnisse nach dem Gesetz zu Artikel 10 des Grundgesetzes bleiben unberührt. Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde nicht zu.

§ 5a

Datenerhebung

(1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben des Verfassungsschutzes (§ 3 Abs. 1) erforderlich ist. Die Verfassungsschutzbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob personenbezogene Daten beim Betroffenen offen oder bei Dritten erhoben werden. Die schutzwürdigen Belange des Betroffenen sind zu berücksichtigen. Durch die Art und Weise der Erhebung darf das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen offen erhoben, ist der Erhebungszweck anzugeben. Der Betroffene ist auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. Werden personenbezogene Daten bei Dritten erhoben, so sind sie, soweit eine Auskunftspflicht besteht, auf diese, sonst auf die Freiwilligkeit der Angaben hinzuweisen. Eine Aufklärung über den Verwendungszweck erfolgt nicht.

(3) Das Erheben personenbezogener Daten von Personen, bei denen keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie selbst Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 nachgehen (andere Personen), ist nur zulässig, wenn

1. dies für die Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 vorübergehend erforderlich ist,
2. die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos wäre und
3. überwiegende schutzwürdige Belange der anderen Personen nicht entgegenstehen.

(4) Die Erhebung personenbezogener Daten zu unbestimmten oder noch nicht bestimmbareren Zwecken ist unzulässig.

§ 5b

Datenerhebung durch Observation

(1) Die Verfassungsschutzbehörde kann personenbezogene Daten erheben durch eine durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als an zwei Tagen vorgesehene oder tatsächlich durchgeführte und planmäßig angelegte Beobachtung (längerfristige Observation), wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß

1. auf diese Weise Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 oder die zur Erlangung solcher Erkenntnisse erforderlichen Quellen gewonnen werden können oder

2. dies zum Schutz der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen der Verfassungsschutzbehörde gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über andere Personen erhoben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können.

(2) Eine längerfristige Observation darf nur durch den Leiter der Verfassungsschutzabteilung angeordnet werden.

(3) Personen, gegen die sich Datenerhebungen richteten, sind nach Abschluß der Maßnahme hierüber durch die Verfassungsschutzbehörde zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung erfolgen kann. Eine Unterrichtung durch die Verfassungsschutzbehörde unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.

(4) Auf eine Observation, die nicht die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt (kurzfristige Observation), finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung. Durch eine kurzfristige Observation kann die Verfassungsschutzbehörde personenbezogene Daten über die Betroffenen und andere Personen nur erheben, soweit konkrete Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 vorliegen und ohne diese Maßnahme die Erfüllung der Aufgabe des Verfassungsschutzes gefährdet wird.

§ 5c

Datenerhebung

durch den Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz Dritten nicht bekannt ist

(1) Die Verfassungsschutzbehörde kann personenbezogene Daten erheben durch den Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz Dritten nicht bekannt ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß

1. auf diese Weise Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 oder die zur Erlangung solcher Erkenntnisse erforderlichen Quellen gewonnen werden können oder
2. dies zum Schutz der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen der Verfassungsschutzbehörde gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über andere Personen erhoben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können.

(2) Der Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz Dritten nicht bekannt ist, darf nur durch den Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder einem von ihm beauftragten Beamten angeordnet werden.

(3) Personen, gegen die sich Datenerhebungen richteten, sind nach Abschluß der Maßnahme hierüber durch die Verfassungsschutzbehörde zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung erfolgen kann. Eine Unterrichtung über den Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz Dritten nicht bekannt ist, kann unterbleiben, wenn der weitere Einsatz dieser Personen oder Leib oder Leben einer Person dadurch gefährdet wird. Eine Unterrichtung durch die Verfassungsschutzbehörde unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.

§ 5d

Datenerhebung durch den Einsatz Verdeckter Aufklärer

(1) Die Verfassungsschutzbehörde kann durch einen Mitarbeiter, der unter einer ihm verliehenen, auf Dauer angelegten Legende

eingesetzt wird (Verdeckter Aufklärer), personenbezogene Daten über die Betroffenen und andere Personen erheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß

1. auf diese Weise Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 oder die zur Erlangung solcher Erkenntnisse erforderlichen Quellen gewonnen werden können oder
2. dies zum Schutz der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen der Verfassungsschutzbehörde gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

(2) Soweit es für den Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Legende unerläßlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt oder verändert werden. Ein Verdeckter Aufklärer darf unter der Legende zur Erfüllung seines Auftrages am Rechtsverkehr teilnehmen.

(3) Ein Verdeckter Aufklärer darf unter der Legende mit Einverständnis des Berechtigten dessen Wohnung betreten. Das Einverständnis darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden. Im übrigen richten sich die Befugnisse eines Verdeckten Aufklärers nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften.

(4) Der Einsatz eines Verdeckten Aufklärers darf nur durch den Leiter der Verfassungsschutzabteilung angeordnet werden.

(5) Personen, gegen die sich Datenerhebungen richteten, sind nach Abschluß des Einsatzes eines Verdeckten Aufklärers hierüber durch die Verfassungsschutzbehörde zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme erfolgen kann. Eine Unterrichtung kann unterbleiben, wenn dadurch der weitere Einsatz des Verdeckten Aufklärers oder Leib oder Leben

einer Person gefährdet wird. Eine Unterrichtung durch die Verfassungsschutzbehörde unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.

§ 5e

Datenerhebung

durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel
zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde kann personenbezogene Daten erheben durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß

1. auf diese Weise Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 oder die zur Erlangung solcher Erkenntnisse erforderlichen Quellen gewonnen werden können oder
2. dies zum Schutz der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen der Verfassungsschutzbehörde gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über andere Personen erhoben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können.

(2) Ein verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen in oder aus der Wohnung des Betroffenen ist nicht zulässig.

(3) Der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen darf nur durch den Leiter der Verfassungsschutzabteilung angeordnet werden.

(4) Eine Anordnung nach Abs. 3 bedarf es nicht, wenn das technische Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen ausschließlich zum Schutz der bei einem Einsatz des Verfassungsschutzes tätigen Personen mitgeführt und verwendet wird. Aufzeichnungen sind unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu löschen, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt.

(5) Personen, gegen die sich Datenerhebungen richteten, sind nach Abschluß der Maßnahme hierüber durch die Verfassungsschutzbehörde zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung erfolgen kann. Eine Unterrichtung durch die Verfassungsschutzbehörde unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.

(6) Bildaufzeichnungen, die mit einem selbsttätigen Aufzeichnungsgerät angefertigt wurden und ausschließlich Personen betreffen, gegen die sich die Datenerhebungen nicht richteten, sind unverzüglich zu vernichten.

§ 5f

Datenerhebung

durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes

(1) Die Verfassungsschutzbehörde kann personenbezogene Daten erheben durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß

1. auf diese Weise Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 oder die zur Erlangung solcher Erkenntnisse erforderlichen Quellen gewonnen werden können oder

2. dies zum Schutz der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen der Verfassungsschutzbehörde gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über andere Personen erhoben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können.

(2) Ein verdeckter Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes in oder aus der Wohnung des Betroffenen ist nicht zulässig.

(3) Der verdeckte Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes darf nur durch den Leiter der Verfassungsschutzbehörde angeordnet werden.

(4) Eine Anordnung nach Abs. 3 bedarf es nicht, wenn das technische Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes ausschließlich zum Schutz der bei einem Einsatz des Verfassungsschutzes tätigen Personen mitgeführt und verwendet wird. Aufzeichnungen sind unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu löschen, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt.

(5) Personen, gegen die sich Datenerhebungen richteten, sind nach Abschluß der Maßnahme hierüber durch die Verfassungsschutzbehörde zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung erfolgen kann. Eine Unterrichtung durch die Verfassungsschutzbehörde unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.

(6) Aufzeichnungen des gesprochenen Wortes, die mit einem selbsttätigen Aufzeichnungsgerät angefertigt wurden und ausschließlich Personen betreffen, gegen die sich die Datenerhebungen nicht richteten, sind unverzüglich zu vernichten.

§ 8a

Zweckbindung bei der Datenspeicherung,
Datenveränderung und Wiedernutzung

(1) Die Speicherung, Veränderung und Nutzung darf nur zu dem Zweck erfolgen, zu dem die Daten erlangt worden sind. Die Nutzung sowie die weitere Speicherung und Veränderung zu einem anderen Zweck sind jedoch zulässig, soweit die Verfassungsschutzbehörde die Daten auch zu diesem Zweck erheben darf.

(2) Werden wertende Angaben über eine Person in Dateien gespeichert, muß feststellbar sein, bei welcher Stelle die den Angaben zugrunde liegenden Informationen vorhanden sind. Wertende Angaben dürfen nicht allein auf Informationen gestützt werden, die unmittelbar durch automatisierte Datenverarbeitung gewonnen wurden.

Interpretierende Erklärung der Landesregierung

Um den Anliegen beider Fraktionen gerecht zu werden und die Bedenken der CDU-Fraktion auszuräumen, habe ich mich in der Sitzung des Hauptausschusses am 7. Juli bereiterklärt, heute vor diesem Hohen Hause eine interpretierende Erklärung abzugeben. Ich erkläre deshalb namens der Landesregierung:

„Der Paragraph 5 Abs. 2 Satz 1 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen beinhaltet, daß die hierin genannten Stellen verpflichtet sind, von sich aus die Verfassungsschutzbehörde über alle Tatsachen zu unterrichten, die geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Bestrebungen erkennen lassen, die durch Anwendung von Gewalt oder dahingehende Vorbereitungsmaßnahmen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind.

Durch diese Verpflichtung werden die genannten Stellen nicht daran gehindert, darüber hinaus die Verfassungsschutzbehörde über andere ihnen bekannt gewordene Tatsachen über Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des Paragraphen 3 Abs. 1 dieses Gesetzes zu unterrichten, wenn und soweit sie dies nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen für erforderlich halten.“

Gleichzeitig erkläre ich die Bereitschaft der Landesregierung, von dieser Erklärung in einem gemeinsamen Rundlaß allen in Betracht kommenden Stellen Kenntnis zu geben. Ich hoffe, daß mit dieser Erklärung den Bedenken der CDU Rechnung getragen wurde, so daß einer gemeinsamen Verabschiedung des Gesetzes nichts mehr im Wege steht.

Handlungsfreiheit des Bürgers und Arbeitsfähigkeit des Verfassungsschutzgesetzes sind gleichrangige Ziele

In der Ersten Lesung des Gesetzes habe ich gesagt, daß es gelungen sei, die gleichrangigen Ziele „Handlungsfreiheit des Bürgers“ und „Arbeitsfähigkeit des Verfassungsschutzgesetzes“ gegeneinander auszubalancieren. Für das Gesetz, das wir heute verabschieden, gilt das in gleichem Maße. Bei den sehr eingehenden Beratungen des Gesetzentwurfes in den zuständigen Ausschüssen wurde uns allen aber deutlich, wie schwierig es ist, beide Ansprüche gleichrangig und gleichwertig zu erfüllen.

Wir gewährleisten die Freiheitsrechte, indem wir staatlichem Handeln Bedingungen auferlegen und Grenzen setzen. Und wir gewährleisten die

Freiheitsrechte, indem wir diese durch staatliches Handeln vor Zugriffen Dritter schützen. Beide Gewährleistungen unserer Freiheit scheinen in den letzten Jahren zunehmend in ein Spannungsverhältnis geraten zu sein.

Wir suchen den Weg, der nicht zu staatlichem Handeln führt, das die Freiheit der Bürger zu sichern vorgibt und dabei das zu sichernde Gut preisgibt, der andererseits aber auch nicht aus Sorge hierüber die Freiheit der Bürger den Feinden der Freiheit überläßt. Innere Sicherheit – darüber sind wir uns einig – ist die Voraussetzung für den Bestand der Rechtsordnung und für die Freiheit jedes einzelnen. Wir bekennen uns zu einer wehrhaften Demokratie. Aber wir dürfen uns durch dieses Bekenntnis nicht zu der in dieser Vereinfachung falschen Alternative „Freiheit oder Sicherheit“ verleiten lassen.

Es wird häufig so diskutiert, als seien Freiheit und Sicherheit unversöhnliche Gegensätze, deshalb wird auch häufig von der Alternative Freiheit oder Sicherheit gesprochen. Wir müssen jedoch deutlich machen, daß Freiheit und Sicherheit für uns keine Gegensätze sind. Vielmehr ist das eine ohne das andere nicht denkbar. Deshalb ist auch die Gegenüberstellung von „Effektivität des Verfassungsschutzes“ auf der einen Seite und „Freiheit der Bürger auf der anderen Seite“ in dieser Vereinfachung nicht richtig.

Freiheit der Bürger sichern

Die Aufgabe des Verfassungsschutzes ist es, die Freiheit der Bürger zu sichern, nicht irgend eine abstrakte Sicherheit des Staates. Die Arbeit des Verfassungsschutzes dient also dem Freiheitsschutz für den Bürger. Aber: Grenzenlose Freiheit ist keine Freiheit, weil sie in der Freiheit des anderen keine Grenze sieht. Totale Sicherheit ist keine Sicherheit, weil der Anspruch auf Totalität uns mit unserer Freiheit auch unsere Sicherheit nimmt, unsere Sicherheit vor denen, die unsere Sicherheit zu schützen vorgeben. Wer Freiheit will, darf sich auch durch ihren Mißbrauch nicht irritieren lassen.

Rousseau hat einmal gesagt:

„Die Freiheit des Menschen liegt nicht darin, daß er tun kann, was er will – sondern darin, daß er nicht tun muß, was er nicht will.“

Und Carl Friedrich von Weizsäcker sagte anläßlich der Verleihung des Theodor-Heuss-Preises:

„Wir verteidigen die Freiheit vor allem aber, indem wir sie gebrauchen.“

Wo Sicherheitspolitik diesem Prinzip nicht gerecht wird oder sie sogar verletzt, ist sie nicht unsere Sicherheitspolitik. Wenn es um die innere Sicher-

10. Wahlperiode

10/437-10

Der Präsident des Landesparlamentes	den
10. DEZ 1985	
09.12.1985	

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Innere Verwaltung

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/142
- 2. Lesung -

Gesetz zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes
Nordrhein-Westfalen

Berichterstatter Abgeordneter Pohlmann SPD

Beschlußempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/142 -
wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Pohlmann

Vorsitzender

Datum des Originals: 06.12.1985/Ausgegeben: 14.12.1985

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen
eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düs-
seldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 86 44 39, zu beziehen.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der
Landesregierung
Drucksache 10/142

Beschlüsse des Ausschusses

Gesetz
zur Änderung des
Verfassungsschutzgesetzes
Nordrhein-Westfalen

Gesetz
zur Änderung des
Verfassungsschutzgesetzes
Nordrhein-Westfalen

Das Verfassungsschutzgesetz
Nordrhein-Westfalen
- VSG NW - vom 21. Juli 1961
(GV. NW. S. 406) wird wie folgt
geändert:

Das Verfassungsschutzgesetz
Nordrhein-Westfalen
- VSG NW - vom 21. Juli 1961
(GV. NW. S. 406) wird wie folgt
geändert:

Artikel 1

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird wie
folgt geändert:
Sie darf insbesondere per-
sonenbezogene Daten sammeln,
erheben, speichern, verän-
dern und auswerten unter
Einschluß des Verwertens
von Lichtbildern, soweit
dies die Aufgabenstellung
erfordert.

Absatz 1 Satz 2 wird wie
folgt geändert:
Sie darf insbesondere per-
sonenbezogene Daten sammeln,
erheben, speichern, verän-
dern und auswerten unter
Einschluß des Verwertens
von Lichtbildern, soweit
dies die Aufgabenerfüllung
erfordert.

2. Es wird folgender neuer Ab-
satz 2 eingefügt:

2. wird gestrichen

(2) Zu den in Absatz 1 ge-
nannten Zwecken darf die
Verfassungsschutzbehörde
auch von öffentlichen Stel-
len geführte Register ein-
sehen, soweit dies erforder-
lich ist zur Aufklärung von
sicherheitsgefährdenden oder
heimdienstlichen Tätig-
keiten für eine fremde Macht
oder Anwendung von Gewalt
oder darauf gerichtete Vor-
bereitungshandlungen gegen

Die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet sind. Die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur zu den genannten Zwecken verwendet werden; etwaige Unterlagen sind zu vernichten, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

1. Der steuerliche Absatz 1 wird Absatz 1.

4. Der bismarckische Absatz 3 wird Absatz 1.

8. Der fiskalische Absatz 4 wird Absatz 3.

... wird gestrichen

... wird gestrichen

... wird gestrichen

Artikel 1

Es wird folgender neuer § 4 a eingefügt:

§ 4 a

Einsicht in von öffentlichen Stellen geführte Register.

(1) In Rahmen ihrer Befugnisse nach § 4 Absatz 1 darf die Verfassungsschutzbehörde, soweit dies erforderlich ist zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden oder gemeinwesenlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, von öffentlichen Stellen geführte Register, z.B. Melderegister, Personalausweisregister, Paßregister, Führerscheinkartei, Waffenscheinkartei, einsehen.

... eine solche Einsichtnahme ist nur zulässig, wenn unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Aufklärung auf andere Weise nicht möglich erscheint. Sie ist nicht zulässig, wenn eine besondere gesetzliche Generalklauselvorschrift oder ein Berufsgesetz entgegensteht.

(3) Die Anordnung für die Maßnahme nach Absatz 1 trifft der Minister oder sein ständiger Vertreter.

(4) Die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur zu dem in Absatz 1 genannten Zweck verwendet werden. Etwas anderes ist anzuwenden, wenn sich aus Absatz 3 Satz 1 ergibt, daß die Erkenntnisse sobald sie nicht mehr benötigt werden.

(5) Über die Einsichtnahme ist ein gesonderter Nachweis zu führen, aus dem ihr Zweck, die in Anspruch genommene Stelle sowie die Namen der Betroffenen, deren Daten für eine weitere Verwendung vorgesehen sind, hervorgehen. Diese Aufzeichnungen sind besonders aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das der Jahr der Erstellung folgt, zu vernichten.

(6) Der Innenminister unterrichtet das nach diesem Gesetz bestellte parlamentarische Kontrollgremium in Abständen von höchstens sechs Monaten über die nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3 - bisher Artikel 2 -

Unverändert

BerichtA Allgemeines

a) Verfahren

Das Gesetz zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen, Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/141 -, wurde durch Plenarbeschluß vom 18. September 1985 an den Ausschuß für Innere Verwaltung - federführend -, an den Hauptausschuß und an den Rechtsausschuß zur Beratung überwiesen. Eine erste und ausführliche Beratung führten der Rechtsausschuß am 23. Oktober, der Hauptausschuß und der Ausschuß für Innere Verwaltung am 24. Oktober 1985 durch. Die abschließende Beratung und Beschlußfassung fand in den Fachausschüssen sodann in den Sitzungen am 4. bzw. 5. Dezember 1985 statt.

Als Beratungsunterlagen gingen den Ausschüssen die Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen vom 15. Oktober 1985 - Vorlage 10/114 - sowie ein Schreiben des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. November 1985 - Vorlage 10/148 - zu.

b) Inhalt

Die Landesregierung will durch den Gesetzentwurf Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörde im Rahmen der Spionageabwehr sowie zur Bekämpfung des Terrorismus, zu denen insbesondere Rasterfahndungen zählen, auf eine einwandfreie Rechtsgrundlage stellen, damit diese Behörde ihre Aufgaben erfüllen kann.

Die unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zweifelhaft gewordene Rasterfahndung zur Enttarnung von Agenten bedarf nach Auffassung der Landesregierung einer klaren gesetzlichen Regelung, die sie durch Einfügen eines neuen Absatzes 2 in § 4 des Verfassungsschutzgesetzes schaffen will. Damit soll auch den Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz genüge getan werden.

B Ergebnis der Beratungen

Die Änderung in § 4 Absatz 1 dient der Klarstellung, insbesondere soll verdeutlicht werden, daß der Begriff "auswerten" auch das Verwerten von Lichtbildern erfaßt. Die beratenden Ausschüsse haben dem einstimmig zugestimmt, wobei im Rechtsausschuß und im federführenden Ausschuß für Innere Verwaltung ein offensichtliches Reaktionsversehen behoben und das Wort "Aufgabenstellung" durch das Wort "Aufgabenerfüllung" ersetzt wurde.

Die Regelung eines im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehenen neuen Absatzes 2 gewährt dem Verfassungsschutz Einsichtnahme in von öffentlichen Stellen geführte Register

- a) zum Zwecke der Spionageabwehr,
- b) zur Terrorismusbekämpfung.

Die so gewonnenen Erkenntnisse sollen vernichtet werden, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

Die in den Fachausschüssen geäußerten Bedenken insbesondere der Mitglieder der SPD-Landtagsfraktion betrafen einerseits die mangelnden Kontrollmöglichkeiten unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten, andererseits die Tatsache, daß nicht alle zu den genannten Zwecken der Einsicht unterliegenden öffentlichen Register im Gesetz aufgezählt werden. Es wurde zwar bejaht, daß aus der Sicht des Datenschutzes eine abschließende Aufzählung dieser Register wünschenswert sei, andererseits wird aber nicht ausgeschlossen, daß im Einzelfall ein Erfolg der Verfassungsschutzbehörde gerade von einer Einsichtnahme in ein nicht erfaßtes Register abhängen könnte.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz in Nordrhein-Westfalen, der ebenfalls diese Bedenken äußerte, schlug unter anderem vor:

- Einsichtnahme nicht durch Mitarbeiter des Verfassungsschutzes, sondern durch hierfür besonders abzuordnende Bedienstete einer anderen Behörde,
- enumerative Aufzählung der Register,
- Beschränkung des Einsichtsrechts auf Zwecke der Spionageabwehr,

- Aufnahme einer Aufzeichnungspflicht der Verfassungsschutzbehörde bei Registereinsichten.

Eine Einsichtnahme durch andere als Bedienstete des Verfassungsschutzes lehnen alle Fraktionen ab. Sie folgen damit argumentativ dem Innenminister, der eine Offenbarung der Register einem weiteren Personenkreis gegenüber aus fachlichen Gründen nicht befürwortet.

Eine enumerative Aufzählung der Register halten die Ausschüsse für unzweckmäßig, da auf diese Weise für jedermann erkennbar wird, also auch für den gegnerischen Nachrichtendienst, auf welche Register sich Suchoperationen beziehen können und dürfen.

Eine Beschränkung der Rasterfahmung auf Zwecke der Spionageabwehr lehnen die Ausschüsse hingegen ab, da nicht auszuschließen ist, daß sie einmal im Interesse des Staatsschutzes zur Terrorismusbekämpfung dienen könnte, dann allerdings in den engen Grenzen der nachzuweisenden Erforderlichkeit.

Schon zu Beginn der Beratungen bejahten die Sprecher der Fraktion der SPD die Notwendigkeit der Aufnahme von Verfahrensregelungen zur Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten des Datenschutzes.

Die von der Fraktion der SPD beantragte Einfügung des § 4 a - neu - bei gleichzeitigem Wegfall des im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehenen § 4 Absatz 2 - neu - berücksichtigt die vorgenannten Überlegungen und beruht auf einer vorherigen interfraktionellen Verständigung. In den Abstimmungssitzungen des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses äußerte der Sprecher der Fraktion der CDU lediglich Bedenken gegen § 4 a - neu - Absatz 2 Satz 2 soweit dieser nicht nur die gesetzlichen Geheimhaltungsvorschriften, sondern auch die Berufsgeheimnisse aufführt. Sie enthielt sich insoweit der Stimme, gab ansonsten dem Gesetzentwurf und den Änderungsanträgen ihre Zustimmung.

Die letztgenannte Bestimmung steht im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel, sie ist insoweit konstitutiv, als sie die Einräumung einer "amtlichen Befugnis" durch § 4 a - neu - Absatz 1 in diesen Fällen ausschließt.

Nach Ausräumung der insoweit zuvor geäußerten Bedenken der Fraktion der CDU durch Erläuterungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz und des Innenministeriums wurde der Gesetzentwurf sodann im federführenden Ausschuss für Innere Verwaltung mit den beschlossenen Änderung einstimmig angenommen.

Pohlmann
Vorsitzender